

# Entscheidungskriterien zur Tierhaltung



GAG Immobilien AG | Straße des 17. Juni 4 | 51103 Köln

## 1. Grundsätze

Die Haltung eines Tieres in der Mietsache steht nach dem zugrunde liegenden Mietvertrag grundsätzlich unter einem Erlaubnisvorbehalt des Vermieters. Der Vermieter entscheidet über die Haltung eines Tieres nach einer umfassenden Interessenabwägung, in die einerseits u. a. Art, Größe, Verhalten und Anzahl der Tiere, andererseits u. a. Art, Größe, Zustand, Lage der Wohnung, persönliche Verhältnisse und berechnete Interessen der Nachbarn mit einfließen. Falls der Mieter im Einzelfall aus medizinischen Gründen auf die Haltung eines Tieres angewiesen ist (z. B. Blindenhund oder Therapiehund), wird dies der Vermieter bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Der Vermieter kann die Erlaubnis versagen, wenn objektiv nachvollziehbare Sachgründe dagegen sprechen.

Der Vermieter ist berechtigt, eine dem Mieter erteilte Erlaubnis zur Tierhaltung aus objektiv nachvollziehbaren Sachgründen zu widerrufen.

Nicht der Erlaubnis bedarf die Haltung von ungefährlichen Kleintieren (z. B. Zierfischen) in üblicher und angemessener Zahl.

## 2. Folgende Voraussetzungen müssen für eine Erlaubnis vorliegen:

- (1) Das Mietverhältnis besteht ungekündigt fort.
- (2) Die artgerechte Haltung des Tieres ist in der Mietsache möglich.
- (3) Der Mieter ist volljährig und wird nicht durch einen Dritten, z. B. einen Betreuer, gesetzlich vertreten.
- (4) Der Mieter hat dem Vermieter sein Interesse an der geplanten Tierhaltung dargelegt und beantragt, ihm die beabsichtigte Tierhaltung in der Mietsache zu erlauben.
- (5) Das Tier ist nach Rasse, Größe, Farbe, Geschlecht, Gewicht, Alter, ggf. Chip-Kenn-Nr. und Namen individualisiert.
- (6) Die Haltung des Tieres ist gesetzlich zulässig. Gesetzliche Vorgaben - wie z. B. nach dem LHundG NRW - an die Zucht, Haltung und Ausbildung des Tieres sowie die an den Tierhalter gestellten Anforderungen werden vom Mieter erfüllt.
- (7) Die Anzahl der Tiere ist nicht zu hoch. Nicht zu den Kleintieren zählende Säugetiere sind in der Regel nur als Einzelexemplare zu halten. Aus Rücksicht auf Dritte ist die Haltung gefährlicher Tiere verboten. Gefährlich sind beispielsweise Hunde i.S.d. §§ 3, 10 Abs. 1 LHundG NRW oder die in der Anlage zur VO des Landes Berlin über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten aufgezählten Tiere.
- (8) Von dem Tier sind keine wesentlichen Störungen Dritter oder Beschädigungen fremden Eigentums zu erwarten oder bereits ausgegangen.

# Entscheidungskriterien zur Tierhaltung



---

GAG Immobilien AG | Straße des 17. Juni 4 | 51103 Köln

## 3. Bedingungen

In jedem Fall erfolgt die Erlaubnis mit folgenden Maßgaben:

1. Der Vermieter kann die Tierhaltung von der Einhaltung diverser Auflagen durch den Mieter abhängig machen.
2. Der Mieter stellt den Vermieter mit Unterzeichnung des Mietvertrages von jedweden auf der Tierhaltung und ihren Auswirkungen beruhenden berechtigten Ansprüchen Dritter frei.
3. Der Mieter schließt eine Privathaftpflicht- bzw. Tierhalterhaftpflichtversicherung ab und weist diese dem Vermieter gegenüber jährlich nach.
4. Es findet keine gewerbliche Zucht in der Mietsache statt.
5. Der Mieter verpflichtet sich, das Tier bei Räumung und Herausgabe der Mietsache mitzunehmen.
6. Eine Erlaubnis des Vermieters betrifft nur das konkret bezeichnete Tier und erlischt spätestens mit dem Tod oder der Abschaffung des Tieres.

Stand: Dezember 2014